

Bezirksordnung für den Bezirk „Aachen – Düren – Heinsberg“ im Tennisverband Mittelrhein e.V.

§ 1 Name, rechtlicher Status

Der Zusammenschluss der dem Tennisverband Mittelrhein e.V. (TVM) angehörigen Vereine im Gebiet der Städteregion Aachen sowie der Landkreise Düren und Heinsberg ist eine nicht rechtsfähige Untergliederung des Tennisverbandes Mittelrhein e.V. mit der Bezeichnung „Tennisbezirk Aachen – Düren – Heinsberg „ (Tennisbezirk)

Für den Tennisbezirk gelten alle Bestimmungen der Satzung des TVM, soweit sie ihrem Sinn nach auf den Bezirk anzuwenden sind und soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Insbesondere ist der Tennisbezirk den Satzungsvorschriften des TVM über die Gemeinnützigkeit verpflichtet.

§ 2 Finanzierung

Der Tennisbezirk hat keine eigene Kasse.

Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhält der Tennisbezirk vom TVM Zuweisungen, über die der Bezirk verfügt, die jedoch sämtlich über die Kasse des TVM abzurechnen sind.

Zuwendungen von Privatpersonen , öffentlichen Haushalten oder sonstigen Dritten, die mit der Maßgabe erfolgen, dass sie für den Tennisbezirk oder einen seiner Tenniskreise Verwendung finden, sind über die Kasse des TVM abzurechnen und sodann unter Beachtung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit ihrer Bestimmung zuzuführen. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung dieser Mittel erfolgt durch die Kassenprüfer des TVM.

§ 3 Aufgaben des Bezirks

Gemäß der Satzung des TVM sind die Aufgaben des Bezirks:

die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes der Bezirks- und Kreisklassen und der Bezirksmeisterschaften,

die Organisation und Durchführung der Jugendsichtung und des Jugendtrainings auf Bezirksebene für Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre,

die Förderung des Breitensportes.

Der Tennisbezirk fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit der Vereine im Bezirksgebiet.

Der Tennisbezirk vertritt – in Abstimmung mit dem TVM - die allgemeinen Interessen des Tennissports im Bezirksgebiet, soweit diese Aufgabe nicht vom TVM selbst oder den Vereinen wahrgenommen wird. Hierzu gehören die Kontaktpflege und Einflussnahme im politischen Raum;

die Zusammenarbeit mit anderen Sportverbänden;
die Zusammenarbeit und Mitarbeit in den Kreis- und Stadtsportbünden;
die Öffentlichkeitsarbeit.

Zur Erledigung seiner Aufgaben nutzt der Tennisbezirk soweit wie möglich und aus Kostengründen vertretbar die zentralen Einrichtungen des TVM.

§ 4 Organe

Organe des Bezirks sind die Bezirksversammlung und der Vorstand.

§ 5 Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlung ist die Versammlung der Vereine des Bezirksamtes.

Jeder Verein hat eine Grundstimme und je angefangene 100 Mitglieder eine weitere Stimme.
Die Ausübung des Stimmrechts eines Vereins ist nur einheitlich möglich.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Wahlen und Abstimmungen sind offen, soweit nicht die Mehrheit in offener Abstimmung geheime Abstimmung verlangt.
Die Mehrheit ist nach der Zahl der abgegebenen Stimmen zu berechnen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Bezirksversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen einberufen.
Die Tagesordnung für die Bezirksversammlung wird vom Vorstand aufgestellt und muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a. Feststellung der Anwesenheit und der Anzahl der stimmberechtigten Stimmen;
- b. Genehmigung der Niederschrift der letzten Bezirksversammlung;
- c. Berichte des Vorstandes;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Neuwahlen des Vorstandes nach Ablauf seiner Amtszeit;
- f. Erledigung von Anträgen
- g. Verschiedenes

Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Bezirksversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.

Über die Bezirksversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und an die Vereine zu versenden.

Eine außerordentliche Bezirksversammlung muss bei entsprechendem Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 25 Prozent der Mitgliedsvereine mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich vom Vorstand einberufen werden.

Alle ordnungsgemäss einberufenen Bezirksversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand leitet den Tennisbezirk, vertritt ihn im Rahmen seiner Zuständigkeit im Bezirksgebiet nach außen und nimmt die Interessen des Bezirks in den Gremien des TVM wahr.

Der Vorstand besteht aus:

- a. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
- b. der Sportwartin oder dem Sportwart
- c. der Jugendwartin oder dem Jugendwart
- d. der Breitensportwartin oder dem Breitensportwart
- e. der Kassenwartin oder dem Kassenswart
- f. der Pressewartin oder dem Pressewart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Bezirksversammlung für zwei Jahre gewählt.

Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

Sollte bei einer Wahl ein Vorstandsamt nicht besetzt werden können oder sollte ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit ausscheiden, können die gewählten Vorstandsmitglieder das vakante Vorstandsamt bis zur Neuwahl besetzen.

§ 7 Tenniskreise

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Tennisbezirk in Tenniskreise (Kreise) untergliedern. Darüber sowie über die Grenzen entscheidet die Bezirksversammlung auf Vorschlag des Bezirksvorstandes.

Die Kreise dürfen keine eigene Rechtspersönlichkeit und keine eigene Kasse haben. Sie sind an die Satzungen und Beschlüsse des Bezirks und des TVM gebunden, insbesondere hinsichtlich der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit.

Der Bezirk ist in folgende Kreise untergliedert:

- Tenniskreis Aachen (Städteregion Aachen)
- Tenniskreis Düren (Landkreis Düren)
- Tenniskreis Heinsberg (Landkreis Heinsberg)

Der Vorstand des Tennisbezirks kann für jeden Kreis einen oder mehrere Kreisbeauftragte sowie einen oder mehrere Jugendbeauftragte ernennen.

Diese Beauftragten stehen dem Bezirksvorstand beratend zur Seite.

Der Bezirksvorstand kann bei Bedarf zur Erörterung kreisspezifischer Fragen Kreisversammlungen einberufen.

Der Bezirksvorstand muss eine Kreisversammlung einberufen, wenn für einen Kreis finanzielle Zuwendungen im Sinne von § 2, Abs. 2 dieser Bezirksordnung – also solchen, die zweckgebunden sind für die Verwendung im Kreisgebiet – erfolgen.

In diesem Falle entscheidet die Kreisversammlung über die satzungskonforme Verwendung dieser Mittel.

Die Kreisversammlung kann diese Entscheidungsbefugnis aber auch auf von ihr gewählte Personen übertragen.

§ 8 Änderungen der Bezirksordnung

Änderungen der Bezirksordnung werden von der Bezirksversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

In der Einladung zu dieser Bezirksversammlung ist auf den Tagesordnungspunkt „Änderung der Bezirksordnung“ ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Bezirksordnung tritt mit Beschluss durch die Bezirksversammlung am 9.11.2010 in Kraft.